

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Krämerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 190

Diez, Dienstag den 17. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus
gewonnenen Produkten.

Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Federich und Radvion,
Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte ge-
wonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für
pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in
Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung
ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt zehn
Kilogramm nicht übersteigen;
2. bei Leinamen für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser
Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers
fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die
Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon
bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden;
3. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des
Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saat-
gut);
4. für die Delfrüchte, die in anerkannten Saatgutswirt-
schaften zu Saatwecken gewonnen werden;
5. bei Mohn für die zur Herstellung von Nahrungsmit-
teln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen
erforderlichen Vorräte.

§ 2. Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalender-
vierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines
jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt
nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren
dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum
5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig jedoch
am 1. August 1915 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund
des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs.
2 Nr. 1.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm
nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemes-
senen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen

bei Raps (Winter- und Sommer-) 60 Mark,
bei Rübsen (Winter- und Sommer-) 57,50 Mark,
bei Federich und Radvion 40 Mark,
bei Dotter 40 Mark,
bei Mohn 80 Mark,
bei Leinamen 50 Mark,
bei Hanfamen 40 Mark.

Der Lieferungspflichtige hat die Delfrüchte bis zur Ab-
nahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß
anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung be-
reit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen
nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der
Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichs-
bankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche
Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungs-
pflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrate festgesetzt
wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt,
geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufäl-
ligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der
Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des
Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in wel-
chem Zustand sich die Delfrüchte im Zeitpunkt des Gefahr-
überganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand
nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuße
geborenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige
höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie
darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht über-
schreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt dar-
über, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen
hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der
zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der
Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Fest-
setzung des Uebnahmepreises zu liefern, der Kriegsaus-

Es folgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsaussschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsaussschusse zugeht.

§ 7. Der Kriegsaussschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung entfallenden Delfkuchen und Delfmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) maßgebend.

§ 8. Der Kriegsaussschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die in § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Borräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsaussschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angabe macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind.

Sie findet gleichfalls Anwendung auf Delfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden. Der Reichskanzler kann ihre Vorschriften ausdehnen auf Delfrüchte, die aus dem übrigen Ausland eingeführt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibück

Ausführungsvorschriften

zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438).

Zu § 2.

Die Anzeige ist bis zu den in der Verordnung vom 15. Juli 1915 vorgeschriebenen Fristen an die untere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Die untere Verwaltungsbehörde sammelt die Anzeigen und gibt sie sofort an den Kriegsaussschuß für tierische und pflanzliche Oele und Fette in Berlin, Mauerstraße 26/28, weiter.

Die Sammellisten für die Anmeldungen gehen den unteren Verwaltungsbehörden vom Kriegsaussschuß zu.

Zur Abwicklung seiner Geschäfte wird der Kriegsaussschuß in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden sich je nach Möglichkeit und Bedarf solcher Händler bedienen, die bisher schon im Delffruchthandel dort tätig gewesen sind.

Die Preise, welche der Bundesrat festgesetzt hat, gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein Preisabschlag einzutreten. Die Preise stellen zugleich die Grenze dar, über die bei der Entscheidung nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 1), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor jeder Entscheidung ist der Kriegsaussschuß zu hören, gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Die Preise sind Nettopreise; die Säcke werden vom Kriegsaussschuß oder von seinen Kommissionären gestellt.

Zu § 4.

In den Sammellisten für die Anmeldungen (§ 2) ist zu vermerken, von welchem Zeitpunkt ab der Lieferungs-pflichtige zur Lieferung bereit ist.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Eigentümer die Mengen, die er dem Kriegsaussschuß liefern soll, von seinen übrigen Beständen abzuheben. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung erwählten Sachverständigen feststellen zu lassen. Befinden sich die Delfrüchte in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich dem Kriegsaussschuß beizubringen. Können die Sachverständigen die Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht eine Probe von je mindestens einem halben Kilogramm zu nehmen, die aus 10 verschiedenen Stellen des Vorrats in möglichst gleichen Mengen zu ziehen und in Blech- oder Glasverpackung zu verwahren ist. Die Probe ist zu versiegeln und der zuständigen Landwirtschaftlichen Versuchsstation des betreffenden Landes oder Landesteils zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an den Kriegsaussschuß zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Berlin, den 3. August 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Richter.

I. 6190.

Diez, den 12. August 1915.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Ausführungsvorschriften bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister eruche ich, die Eigentümer der Delfrüchte hierauf besonders aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, die nach § 2 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen regelmäßig und rechtzeitig an mich zu erstatten. Dabei ist von den Lieferungspflichtigen anzugeben, wann sie zur Lieferung bereit sind.

Die erstmalig zum 1. August d. Js. fällig gewordenen Anzeigen sind mir nunmehr umgehend zu erstatten.

Der Landrat.
Duberstadt.

L. II. 226.

Limburg, den 7. August 1915.

Bekanntmachung

Unter den Rindvieh- und Schweinebeständen des Landwirts Georg Koppel Sr in Lindenhofhausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und über den verseuchten Ort die Ortssperre verhängt worden.

Der Landrat.
J. B.
Elsen.

Bekanntmachung.

Infolge der lang andauernden Stellungskämpfe hat sich bei der 5. Armee ein großer Bedarf an Vsefestoß, besonders guten Büchern eingestellt.

Ich gebe hiermit mit der Bitte um Unterstützung Kenntnis und bemerke, daß unsere Sammelstellen Diez, Nassau, Bad Ems, Holzapsel und Kagenelnbogen die eingehenden Bücher annehmen und weitergeben.

**Der Vorsitzende des Kreiskomitee
vom Roten Kreuz.**

Eudersadt.

W. II. 2548/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen u. Baumwollgeispinnten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgem. Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsanweisungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgeispinnte.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenländern und Borgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgeispinnte. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitze von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitze von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spinnelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzen-

gung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Seeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unwirtschaftlichen oder mittelbaren Aufträge der Seeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldeheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Meldestoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldeheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnehmbar.

Die beschlaggenommenen Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahme Gespinste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Meldestoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordern. Meldeheine am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwollverarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg. und höchstens 5000 kg.

*) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 50' 0 Spindeln an 21 Arbeitstagen, je 10 Stund. = $21 \times 10 \times 5000 = 1050000$ Spindelstunden.
" 4 " " 8 " = $4 \times 8 \times 5000 = 160000$
zus. 25 Arbeitstage mit auf 1210000 Spindelstunden,
im Durchschnitt also täglich $\frac{1210000}{25} = 48400$ Spindelstunden; somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich 48000×18 (= Zahl der Arbeitstage vom 15. August bis 4. Sept.)

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlaggenommenen Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Frankfurt (Main), den 13. August 1915.

Stellvert. Generalkommando
18. Armee-Korps.

J.-Nr. II.

Diez, den 12. August 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Nach § 7 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juli 1915 (Sonderbeilage zum amtlichen Kreisblatt Nr. 161) haben die Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachung in allen Mühlen, in denen Brotgetreide vermahlen wird, auf Kosten der Müller zum Ausgange gelangt. Die Bekanntmachung ist in der Druckerei des amtlichen Kreisblattes in Diez und Bad Ems und bei dem Mittelrheinischen Zweigverband deutscher Müller in Frankfurt am Main, Neue Mainzerstr. 31, erhältlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außerordentlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Racheakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiederbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.
Duderstadt.